

UNIVERSITÄT HOHENHEIM



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 1005 Datum: 11.11.2014

Satzung über die Verleihung von Ehrungen



Satzung über die Verleihung von Ehrungen

Der Senat der Universität Hohenheim hat in seiner Sitzung am 05.11.2014 auf Grund des § 8 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. April 2014 (GBl. 2014 S. 99), die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Ehrensatorin oder Ehrensator

- (1) Die Universität verleiht die Würde einer Ehrensatorin oder eines Ehrensators der Universität Hohenheim an Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste um die Universität Hohenheim erworben haben. Mitglieder und Angehörige der Universität und ihrer Organe können nicht zu Ehrensatorinnen oder Ehrensatoren ernannt werden.
- (2) Die Voraussetzungen sind gegeben, wenn die oder der zu Ehrende, die Universität Hohenheim mit einer Großspende bedacht und durch Rat und Tat die Universität oder deren Einrichtungen wiederholt und uneigennützig gefördert hat und wenn erwartet werden darf, dass sie oder er dies auch künftig tun wird. In der Regel sollte eine enge persönliche Verbindung zur Universität gegeben sein.
- (3) Anträge für die Verleihung der Würde einer Ehrensatorin oder eines Ehrensators können von mindestens sechs Mitgliedern des Senats, von den Fakultäten über die Dekanin oder den Dekan oder mindestens acht professoralen Mitgliedern aller Fakultäten gestellt werden. Die Anträge sind schriftlich zu begründen und mit einem Lebenslauf der oder des zu Ehrenden an die Rektorin oder den Rektor als Vorsitzende oder Vorsitzenden zu richten.
- (4) Der Ehrungsvorschlag wird den Senatsmitgliedern von der Rektorin oder dem Rektor in einer Sitzung des Senats mitgeteilt. Der Vorschlag ist streng vertraulich zu behandeln. Der Senat kann eine Kommission zur Prüfung des Vorschlags einsetzen. Der Senat beschließt über die Ehrung. Der Ehrungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Senatsmitglieder.
- (5) Die Ernennung zur Ehrensatorin oder zum Ehrensator erfolgt in einer akademischen Feierstunde. Die Rektorin oder der Rektor als Vorsitzende oder Vorsitzender des Senats würdigt die Verdienste der oder des zu Ehrenden, verliest die Ehrenurkunde und übergibt die Ehrensatorenmedaille am Band.
- (6) Zur Ehrensatorenmedaille wird eine Urkunde ausgehändigt, die
 - die Bezeichnung „Universität Hohenheim“ und das dazugehörige Logo,
 - den Namen und Vornamen der oder des zu Ehrenden sowie deren oder dessen Geburtsdatum und Geburtsort,
 - den Grund für die Verleihung der Ehrensatorenwürde sowie
 - das Verleihungsdatum trägt.
- (7) Die Ehrensatorinnen oder Ehrensatoren werden zum Dies Academicus und zu anderen öffentlichen Veranstaltungen der Universität Hohenheim eingeladen.

§ 2 Universitätsmedaille

- (1) Die Universität verleiht die Universitätsmedaille in Gold an Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste um die Universität Hohenheim erworben haben und dieser in herausragender Weise eine materielle oder ideelle Förderung haben zukommen lassen.
- (2) Die Universität verleiht die Universitätsmedaille in Silber an Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste um die Universität Hohenheim erworben haben und der Universität eine Spende in mittlerer oder kleinerer Höhe zur Verfügung gestellt haben oder die sich als Botschafter für die Universität verwandt haben.
- (3) Die Universitätsmedaille wird in der Regel an Personen vergeben, die nicht Mitglied oder Angehörige der Universität Hohenheim sind.
- (4) Anträge für die Verleihung der Universitätsmedaille können von mindestens acht Mitgliedern des Senats, von den Fakultäten über die Dekanin oder den Dekan oder von mindestens sechs professoralen Mitgliedern aller Fakultäten gestellt werden. Die Anträge sind schriftlich zu begründen und mit Unterlagen an die Rektorin oder den Rektor zu richten.
- (5) Der Ehrungsvorschlag wird den Senatsmitgliedern von der Rektorin oder dem Rektor in einer Sitzung des Senats mitgeteilt. Der Vorschlag ist streng vertraulich zu behandeln. Der Senat kann eine Kommission zur Prüfung des Vorschlags einsetzen. Der Senat beschließt über die Ehrung. Der Ehrungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Senatsmitglieder.
- (6) Die Universitätsmedaille wird von der Rektorin oder vom Rektor als Vorsitzender oder als Vorsitzendem des Senats feierlich übergeben.
- (8) Zur Universitätsmedaille wird eine Urkunde ausgehändigt, die
 - die Bezeichnung „Universität Hohenheim“ und das dazugehörige Logo,
 - den Namen und Vornamen der oder des zu Ehrenden sowie deren oder dessen Geburtsdatum und Geburtsort,
 - den Grund für die Verleihung der Universitätsmedaille sowie
 - das Verleihungsdatum trägt.

§ 3 Ehrennadel

- (1) Die Ehrennadel wird von der Universität Hohenheim in Anerkennung besonderer Leistungen für die Universität verliehen.
- (2) Die Ehrennadel wird ausschließlich an Universitätsmitglieder und -angehörige verliehen.
- (3) Die Ehrennadel ist vergoldet und trägt als Prägung das Logo der Universität Hohenheim.
- (4) Über die Verleihung entscheidet das Rektorat. Der Beschluss bedarf der Einstimmigkeit.
- (5) Die Ehrennadel wird von der Rektorin oder vom Rektor feierlich übergeben.
- (6) Zur Ehrennadel wird eine Urkunde ausgehändigt, die
 - die Bezeichnung „Universität Hohenheim“ und das dazugehörige Logo,
 - den Namen und Vornamen der oder des zu Ehrenden sowie deren oder dessen Geburtsdatum und Geburtsort,
 - den Grund für die Verleihung der Ehrennadel sowie
 - das Verleihungsdatum trägt.

§ 4 „doctor honoris causa“

- (1) Zur Würdigung hervorragender wissenschaftlicher Verdienste um die an der Fakultät vertretenen Lehr- und Forschungsgebiete kann eine Fakultät auf Antrag eines ihrer Mitglieder den Grad einer oder eines „doctor honoris causa“ (Dr. h. c.) verleihen. Die Verleihung eines Doktors ehrenhalber kann nicht an Mitglieder und Angehörige der Universität erfolgen, mit Ausnahme an eine Ehrensenatorin oder einen Ehrensenator der Universität Hohenheim.
- (2) Die Ehrenpromotion erfolgt in einer akademischen Feierstunde durch die Dekanin oder den Dekan durch Überreichen der hierfür ausgefertigten Promotionsurkunde, in der die Verdienste des Promovierten hervorzuheben sind.
- (3) Näheres regeln die Promotionsordnungen.

§ 5 Doktorjubiläum

Die Fakultät kann eine von ihr verliehene Doktorurkunde bei Vorliegen besonderer wissenschaftlichen Verdienste oder einer besonders engen Verbundenheit mit der Universität Hohenheim erneuern. Eine solche Erneuerung kann erstmals anlässlich der 25. Wiederkehr des Promotionstages erfolgen. Die Entscheidung hierüber trifft der Fakultätsrat.

§ 6 Aberkennung von Ehrungen

Das Gremium, das die Ehrung vergibt, kann die Ehrung auch aberkennen, wenn sich die oder der Geehrte der Ehrung nicht als würdig erwiesen hat. Ein solcher Beschluss bedarf der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums, welches die Ehrung vergeben hat.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Verleihung von Ehrungen vom 09.06.2009 (Amtliche Mitteilung Nr. 673) außer Kraft.

Hohenheim, 11.November 2014

gezeichnet

Professor Dr. Stephan Dabbert
Rektor